

Merkblatt

Technische Anforderungen für die Weiterverarbeitung

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Weiterverarbeitungsbetriebe des Viscom

Montage / Druck

Folgende Verarbeitungszeichen sind mitzudrucken:

- Anlage (Ziehmarke)
- Fertigschnittzeichen
- Rohbeschnittzeichen
- Falzzeichen
- Pagina ausserhalb des Beschnittes wenn nicht im Satzspiegel
- Signatur (Bogennummer)
- Sprach-, Sortenkennzeichnung
- Werkbezeichnung
- Stanzmarke für Register-, Fingerhohlstanzungen
- Flattermarken
- Fräsrand

Die Laufrichtung des Papiers hat beim gebundenen Exemplar parallel zum Rücken oder zur Klebkante zu verlaufen.

Die Zusammentragbogen innerhalb eines Werkes müssen gleich gross sein (Wahl des Druckformates). Dies gilt auch für verschiedene Bogenarten in einem Werk.

Der Beschnitt am Inhaltbogen muss die problemlose Verarbeitung ermöglichen (Greiffalz, Fräsrand im Bund, genügend Randbeschnitt etc.).

Der minimale Randbeschnitt beträgt 5 mm.

Als Fräsrand ist je nach Bogendicke 3 bis 5 mm zu berechnen.

Für den Greiffalz sind mindestens 8 mm vorzusehen. Sämtliche Bogen innerhalb eines Werkes müssen zwingend denselben Greiffalz aufweisen.

Zwischenschnitte müssen mit dem Buchbinder abgeprochen werden.

Druck- und Lackaussparung im Bund und anderen Klebebereichen für die Klebebindung und die Fadenheftung.

Das Rohformat der Umschläge, die um den Inhalt geklebt werden, muss 5 mm grösser sein als die Rückenlänge der gefalzten Bogen (Kopf plus 2 mm, Fuss plus 3 mm).

Bindezuschuss Berechnung

Es ist ein angemessener Bindezuschuss für das Einrichten, die Produktion, Produktionsprüfung und Beleg mitzuliefern:

- bis zu einer Auflage von 1'000 Ex. 8%
- bis zu einer Auflage von 5'000 Ex. 5%
- bis zu einer Auflage von 20'000 Ex. 3%
- über 20'000 Ex. 2%

Für besondere Erschwernisse ist zusätzlich 1% Zuschuss vorzusehen (z.B. bündige Klappen)

Für jede Zusatzarbeit, welche am am gebundenen Exemplar verrichtet wird, ist zusätzlich 1 % Zuschuss zu berechnen. (z.B. Register stanzen, Versandarbeit).

Für Titel- und Schlussbogen an gebundenen Werken ist zusätzlich je 1% Zuschuss zu berechnen.

Ist in Abweichung zur Branchenusanz keine Unterlieferung erlaubt, sind zusätzlich 2 % Zuschuss über alles vorzusehen.

Anlieferung der Druckbogen

Die Druckbogen sind gut aufgestossen, im Winkel geschnitten und mit markierter Anlage anzuliefern.

Je 10 Plano- oder gefalzte Bogen separat zur Herstellung von Ausführungsmustern.

Je 1 gefalzter durchpaginierter Bogen sowie Einzelblätter für die Bestimmung der Reihenfolge.

Je 1 Standbogen mit eingezeichnetem Rohbeschnitt.

Mit der Restlieferung ist ein vollständig zusammengestelltes durchpaginiertes Exemplar zu liefern.

Gefalzt gelieferte Bogen (z.B. Rotationsdruck) können nur störungsfrei verarbeitet werden, wenn sie sauber aufgestossen, in Stangen oder grösstmöglich verschränkt und unbandiert abgesetzt sind.

Bei Stangenproduktion müssen die abschliessenden Holzbretter das gleiche Format wie die Bogen aufweisen.

Die letzte Seite des gefalzten Bogens muss bei der Abpalettierung oben liegen.

Kennzeichnung angelieferten Druckgutes

Angelieferte Bogen müssen sprach- und sortenweise getrennt sowie mit verbindlicher Menge angeschrieben sein.

Geschnittene Blätter und Falzprospekte (z.B. zum Mitbinden oder Beilegen) müssen sortenweise getrennt und grösstmöglich unverschränkt bandiert und angeschrieben sein.